

**Teil 1: Mietvertrag über ein Standrohr**

<b><u>zwischen Vertragspartner</u></b>			
<b>Vermieter</b>		<b>Mieter / Rechnungsadresse</b>	
Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co.KG Reichsstraße 9 72250 Freudenstadt		Vor- und Nachname/ Firma:	
		Straße:	
<b><u>Betrieb Gas / Wasser / Wärme</u></b>		PLZ/Ort	
<b><u>Email:</u></b> otto-gerd.hornberger@sw- freudenstadt.de		Telefon:	
<b><u>Telefon:</u></b> 07441-921-252		Email	

**§1 Mietgegenstand**

Der Mieter mietet ein Standrohr mit Entnahmeverrichtung, Systemtrenner, Wasserzähler und ggf. erforderlichem Zubehör für die Bedienung (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) für nachfolgend aufgeführten Zweck:

Verwendungszweck:	
Vorgesehene Nutzungsdauer (von/bis):	
Einsatzort des Standrohres:	

**§2 Servicepauschale, Miet- und Mengenpreis**

1. Die Bereitstellungspauschale beträgt einmalig 50,00 € zzgl. Mehrwertsteuer ohne Auf- und Abbau.
2. Wird der Auf- und Abbau des Standrohres durch die Stadtwerke Freudenstadt vorgenommen, beträgt die Servicepauschale 115,00 € zzgl. Mehrwertsteuer + Bereitstellungspauschale.
3. Der Mietpreis für eine Woche beträgt 50,00 €. Für einen Monat (30 Tage) beträgt der Mietpreis 100,00 €. Je weiterem angefangenem Monat werden 100,00 € in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
4. Der Mengenpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Wassertarif.
5. Die Standrohrausgabe erfolgt Mo – Do jeweils um 07:00 Uhr und 13:00 Uhr im Gaswerk, Georg-Oest-Str. 10 in Freudenstadt.

**§3 Abrechnung**

1. Die Abrechnung der Servicepauschalen, des Mietpreises und des Mengenpreises erfolgt mit der Rückgabe des Standrohres und Ablesung des Zählers.
2. Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), ist der Vermieter berechtigt, den Wasserverbrauch auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

#### **§4 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufzubewahren.
3. Bei Verlust des Standrohres sind die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
4. Beschädigungen am Standrohr sind an die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden. Die Kosten für vom Mieter verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.
5. Die Weitergabe des gemieteten Standrohres ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
6. Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers ist nicht gestattet.
7. Der Mieter darf das gemietete Standrohr ausschließlich am eingetragenen Einsatzort des Standrohres einsetzen.

#### **§5 Sonstige Bedingungen**

1. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG können die Anzahl und den Verwendungszweck der Standrohre einschränken.
2. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG können die Nutzung bestimmter Hydranten durch den Mieter ausschließen bzw. dem Mieter nur bestimmte Hydranten zur Nutzung zuweisen.

#### **§6 Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
2. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu Ende des Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages ist die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von 1 Woche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, sind die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

#### **§7 Schlussbestimmungen**

1. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Die Inhalte, Konditionen und [Datenschutzrichtlinien](#) wurden zur Kenntnis genommen und hiermit bestätigt:

Ort, Datum	
Unterschrift Kunde	
Ort, Datum	
Unterschrift Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG	

## Teil 2: Standrohrausgabeformular

Mieter / Rechnungsadresse			
Vor- und Nachname/ Firma:		Straße:	
PLZ/Ort:		Telefon:	
Email:		Baustelle:	

	Nummer:	Ausgabedatum	Rückgabedatum	Mängel bei Rückgabe
Standrohr:				
Standrohrhalter:	-			
Schachthaken:	-			
Hydrantenschlüssel:	-			
Schachtabsperrgitter:	-			
Systemtrenner C-Kup:				
Systemtrenner 3/4":				
Systemtrenner 1/2":				
Sonstiges:				

Wasserzähler Q <sub>n</sub> :	
Zählernummer:	

Abholung durch Kunden:

Auf-/Abbau durch Mitarbeiter Stadtwerke:

Zählerstand am Ausgabedatum:		m <sup>3</sup>	Verbrauchte Wassermenge:		m <sup>3</sup>	Berechnung zum jeweils gültigen Wassertarif	601.568
Zählerstand am Rückgabedatum:		m <sup>3</sup>					

Ausgabe/Datum	Unterschrift Mieter	Rückgabe/Datum	Unterschrift SWF

Bereitstellungspauschale:		St.	á 50,00 € netto	601.123		€
Servicepauschale (Auf-/Abbau)		St.	à 115,00 € netto	601.124		€
Mietpreis/Woche		St.	à 50,00 € netto	601.125		€
Mietpreis/Monat		St.	à 100,00 € netto	601.126		€
Sonstiges:						€
<b>Gesamt:</b>						€